



STATUTEN DER PARTEI WANDEL

(beschlossen am 21. Juni 2025)

§ 1 Name und Sitz

1.1 Name

Der Name der politischen Partei ist WANDEL.

1.2 Sitz

WANDEL ist eine reine Bundespartei. Alle Parteimitglieder sind Mitglieder der Bundespartei.

§ 2 Grundkonsens, Programme und Verhaltenskodex

2.1 Grundkonsens

WANDEL legt seine grundsätzlichen Ziele, Werte und politischen Leitsätze in einem Grundkonsens nieder. Änderungen des Grundkonsenses bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen der Generalversammlung.

2.2 Programme

Die Programme, Manifeste und Wahlprogramme sind der Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens der Partei. Sie bewegen sich im Rahmen des Grundkonsenses und werden vom Erweiterten Bundesvorstand beschlossen.

2.3 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex wird ausgehend vom Grundkonsens formuliert. Der Verhaltenskodex besteht aus zwei Teilen: die Grundregeln gelten immer, sie sind entscheidend für ein gutes Miteinander. Die Veränderung der Grundregeln erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen der Generalversammlung. Der Leitfaden ist hingegen eine veränderbare Vorlage. Er kann und soll vor parteiinternen Zusammenkommen bzw. beim Beginn von parteiinterner Zusammenarbeit durch parteiübliche Entscheidungsprozesse diskutiert und für die Dauer des Zusammentreffens bzw. der Zusammenarbeit ergänzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Ordentliche Mitgliedschaft

Mitglied der Partei WANDEL kann jeder Mensch werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, im Sinne der Statuten, Programme und des Grundkonsenses der Partei tätig werden will, keiner anderen Partei angehört und regelmäßig und fristenkonform einen Mitgliedsbeitrag bezahlt.

3.2 Fördermitgliedschaft

Menschen, die die Partei finanziell und ideell unterstützen möchten, können auch als Fördermitglieder beitreten. Fördermitglieder verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht und beeinflussen nicht die Beschlussfähigkeit gemäß § 4 der Satzung. Ein Fördermitglied kann schriftlich die Änderung des Mitgliedsstatus zu einem ordentlichen Mitglied und umgekehrt beantragen.

3.3 Aufnahme von Mitgliedern

Um Mitgliedschaft kann per Antragsformular angesucht werden. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat die entsprechende Landesgruppe eine Woche Zeit, eine Stellungnahme abzugeben. Die Zurückweisung durch den Vorstand ist der/dem Antragstellenden gegenüber schriftlich zu begründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes, frühestens jedoch mit dem Einlangen des Mitgliedsbeitrags. Die Partei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

3.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Außerdem kann der Vorstand Mitgliedern, die mit der Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrags im Rückstand sind, nach Ablauf einer Nachfrist von 3 Monaten ab Jahresbeginn die Mitgliedschaft aberkennen.

3.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht

- a) an der politischen Willensbildung der Partei in der üblichen Weise mitzuwirken, z. B. über Aussprachen, Anträge, Anfragen, Abstimmungen und Wahlen
- b) an Generalversammlungen teilzunehmen
- c) innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben und sich selbst für eine Parteifunktion oder eine Kandidatur auf einer Wahlliste zu bewerben
- d) sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitsgruppen zu organisieren

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht
- a) den Grundkonsens der Partei und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten
 - b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen
 - c) regelmäßig den vereinbarten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

§ 4 Organe

4.1 Organe

Die Mitglieder stellen die Basis der Partei. Organe der Partei sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Bundesvorstand
- c) der Erweiterte Bundesvorstand
- d) die Landesgruppen
- e) Rechnungsprüferinnen
- f) Vertrauensstelle & Schiedskommission

4.2 Geschäftsordnung

Alle Organe der Partei geben sich eine eigene Geschäftsordnung.

4.3 Beschlussfähigkeit und Beschlussregeln

- a) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mehr als ein Drittel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- b) Alle weiteren Organe (mit Ausnahme der Schiedskommission & Vertrauensstelle) sind beschlussfähig, wenn mindestens 51 % Mitglieder anwesend sind. Die Schiedskommission und Vertrauensstelle sind nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig.
- c) Alle Organe der Partei, mit Ausnahme der Generalversammlung und der Schiedskommission, fassen ihre Beschlüsse unter Anwendung des Konsentprinzips. Entscheidungen gelten dann als getroffen, wenn es keine begründeten schwerwiegenden Einwände mehr gibt.

4.4 Wahlverfahren

- a) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- b) Für eine Position im Vorstand, als Rechnungsprüfer:in oder als Beauftragte:r der Vertrauensstelle ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als

gewählt, wer die Mehrheit aller Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

4.5 Teilhaberegulung

Die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in der Politik ist ein politisches Ziel von WANDEL. Deshalb wenden wir unter anderem eine Quotenregelung an und beschränken den Anteil der Männer auf Wahllisten auf maximal 50 Prozent der Listenplätze.

§ 5 Generalversammlung

5.1 Allgemeines

Die Generalversammlung ist das oberste willensbildende und entscheidende Organ der Partei. Alle Mitglieder der Partei haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.

5.2 Häufigkeit, Einberufung und Fristen

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen.
- b) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung oder auf Beschluss des Erweiterten Bundesvorstands. Auf außerordentlichen Generalversammlungen wird kein Rechenschaftsbericht gelegt.
- c) Die Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens 6 Wochen vorher durch schriftliche Ladung der Mitglieder per Email oder Post sowie über Veröffentlichung auf einem allen Mitgliedern zugänglichen internen Kommunikationskanal unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung. Bei einer außerordentlichen Generalversammlung kann die Einberufungsfrist auf 2 Wochen verkürzt werden.
- d) Anträge an die Generalversammlung können in schriftlicher Form regulär bis 2 Wochen, bei verkürzter Frist bis eine Woche vor dem Termin beim Vorstand eingebracht werden.
- e) Die Generalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt für die folgenden Generalversammlungen fort, soweit sie nicht geändert wird.
- f) Beschlüsse und Wahlergebnisse der Generalversammlung sind durch ein:e Protokollführer:in zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Vorstands und der Generalversammlung sofort nach Erstellung zur Prüfung übersandt. Wenn vier Wochen nach Übersendung vonseiten des Vorstands kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als angenommen.

5.3 Aufgaben der Generalversammlung

1. Beschlüsse mit einfacher Mehrheit:

- a) Beschlussfassung über ihre Geschäftsordnung. Diese gilt für die folgenden Generalversammlungen fort, soweit sie nicht geändert wird.
- b) Beschlussfassung über die ihr ordnungsgemäß vorgelegten Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
- c) Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Vorstands, des Erweiterten Bundesvorstands, des/der Schatzmeister:in und der Rechnungsprüfer:innen sowie die Entlastung der/des Schatzmeister:in
- d) Wahl des Vorstands, der Rechnungsprüfer:innen und der Beauftragten der Vertrauensstelle
- e) Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Landeskoordinator:innen
- f) Beschlussfassung über den Grundkonsens

2. Beschlüsse mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit:

- a) Beschlussfassung über die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

§ 6 **Erweiterter Bundesvorstand**

6.1 Allgemeines

In allen Entscheidungen ist der Erweiterte Bundesvorstand das nach der Generalversammlung zweithöchste Organ der Partei. Er ist auch das Aufsichtsorgan der Partei. Er tritt zumindest alle zwei Monate zusammen. Der Erweiterte Bundesvorstand ist an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden und ihr sowohl verantwortlich als auch berichtspflichtig.

6.2 Zusammensetzung

Der Erweiterte Bundesvorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Bundesvorstands sowie je einer/m Landeskoordinator:in pro Bundesland zusammen.

6.3 Aufgaben des Erweiterten Bundesvorstands

- a) Umsetzung von Beschlüssen der Generalversammlung
- b) Beschlussfassung über strategische Leitlinien und Positionierung der Partei
- c) Beschlussfassung und Koordinierung bundesweiter Aktivitäten sowie die Gewährleistung des Informationsaustausches aller Landesgruppen untereinander bzw. mit externen Kooperationspartner:innen
- d) Beschlussfassung über Positionspapiere und Programme
- e) Budgeterstellung bzw. Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag

- f) Kenntnisnahme, Diskussion und Beurteilung der laufenden Arbeit des Vorstands sowie der regelmäßigen Berichte aus den Arbeitskreisen zur Strategieumsetzung
- g) Suspendierung von Mitgliedern des Vorstandes, der Landesgruppen und des Erweiterten Bundesvorstandes mit 2/3-Mehrheit bis zur nächsten Generalversammlung
- h) Bestätigung der vom Vorstand und von den Landesgruppen vorgeschlagenen Wahllisten
- i) Genehmigung für Gruppierungen, Kandidaturen und wahlwerbende Parteien, den Namensbestandteil "Wandel" zu führen
- j) Aufnahme von Verhandlungen mit anderen Parteien sowie die Beschlussfassung über Kooperationen oder Koalitionen mit diesen
- k) Beschlussfassung über Nominierungen und Entsendungen von Delegierten in Gremien und Kommissionen sowie die Einleitung bzw. Unterstützung von Volksbegehren und Volksabstimmungen

§ 7 Bundesvorstand

7.1 Allgemeines

Der Bundesvorstand vertritt die gemeinsamen Interessen der Partei nach innen und außen. Er führt auch die Geschäfte der Partei. Er tritt zumindest monatlich zusammen. Der Bundesvorstand ist an die Beschlüsse des Erweiterten Bundesvorstandes und der Generalversammlung gebunden und ist ihnen sowohl verantwortlich als auch berichtspflichtig. Der Bundesvorstand ist weiters befugt, Entscheidungen in allen Fragen zu treffen, die aufgrund ihrer Dringlichkeit nicht dem Erweiterten Bundesvorstand oder der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden können.

7.2 Zusammensetzung

Dem Bundesvorstand gehören sechs Mitglieder an, darunter die/der Vorsitzende, die/der politische Geschäftsführer:in, die/der Schatzmeister:in sowie drei weitere Mitglieder. Die/der politische Geschäftsführer:in ist Stellvertreter:in der/des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden auf der Generalversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung Nachrücker:innen für die jeweiligen Positionen wählen, die im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes nachrücken. Steht keine gewählte Person zur Verfügung, kann der Bundesvorstand Nachrücker:innen bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren. Die Mitglieder des Vorstandes können von der Generalversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines

Dringlichkeitsantrages.

7.3 Aufgaben des Bundesvorstands

- a) Führen der Geschäfte und somit auch die Beschlussfassung über finanzielle Entscheidungen innerhalb der vom Erweiterten Bundesvorstands vorgegebenen budgetären Rahmenbeschlüsse
- b) Vertretung der Partei nach innen und außen, insbesondere durch die Abgabe von Stellungnahmen über die Meinung und Haltung der Partei zu aktuellen politischen Themen in der öffentlichen Debatte
- b) Entwicklung und Umsetzung von politischen Initiativen, Kampagnen und Wahlkämpfen im Rahmen der vom Erweiterten Bundesvorstand festgelegten strategischen Leitlinien und Positionierung
- d) Durchführung und Umsetzung von Beschlüssen der Generalversammlung und des Erweiterten Bundesvorstands
- e) Organisation und Durchführung der Generalversammlung
- f) Beschlussfassung über Wahllisten für Nationalratswahlen und Wahlen zum europäischen Parlament, sowie Aufstellung eines/einer Kandidat:in zur Bundespräsidentenschaftswahl
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Umwandlung von Mitgliedschaften.
- h) Einberufung eines Schiedsverfahrens

§ 8 **Landesgruppen**

8.1 Zusammensetzung

Auf Vorschlag von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern des jeweiligen Bundeslandes bzw. des Bundesvorstands und nach Zustimmung des Erweiterten Bundesvorstands können Landesgruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gegründet werden. Sie sind dem Erweiterten Bundesvorstand sowie dem Bundesvorstand sowohl verantwortlich als auch berichtspflichtig. Landesgruppen wählen eine/n Landeskoordinator:in auf Dauer von zwei Jahren, die/der vom Erweiterten Bundesvorstand bestätigt werden muss. Hat die Landesgruppe selbst noch keine:n Landeskoordinator:in gewählt, kann der Bundesvorstand eine:n Landeskoordinator:in ernennen, die/der auf der nächsten Generalversammlung bestätigt werden muss. Entscheidungen über die Landesgeschäftsordnung und weitere gewählte Funktionen treffen die Landesgruppen, vorbehaltlich der Zustimmung des Erweiterten Bundesvorstandes.

8.2 Name

Landesgruppen führen den Namen "Wandel in [Bundesland]".

8.3 Aufgaben der/des Landeskoordinator:in und der Landesgruppe

- a) Politisch-strategische Leitung der Arbeit auf Landes- bzw. Gemeindeebene sowie Koordination der inhaltlichen Arbeit zu landes- bzw. kommunalpolitischen Themen
- b) Vorbehaltlich der Zustimmung des Erweiterten Bundesvorstands die Erstellung von Wahllisten sowie die Entscheidung über Wahlbündnisse und Koalitionen mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen im eigenen Bundesland
- c) Beschlussfassung über Nominierungen und Entsendungen von Kandidat:innen und Delegierten für Gremien und Kommissionen auf Landes- bzw. Gemeindeebene sowie für den Bundesrat
- d) Stellungnahme zu den das eigene Bundesland betreffenden Mitgliedschaftsanträgen

§ 9 **Rechnungsprüfer:innen**

9.1 Allgemeines

Die Rechnungsprüfer:innen haben das Recht zur Kontrolle sämtlicher Finanzgebarungen der Partei im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie die statutengemäße und dem Budget entsprechende Verwendung der Mittel.

9.2 Zusammensetzung

Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer:innen auf die Dauer von drei Jahren. Die Wahl findet gleichzeitig mit der Wahl zum Bundesvorstand statt. Rechnungsprüfer:innen können keine weiteren innerparteilichen Funktionen ausüben. Rechnungsprüfer:innen ist es nicht gestattet für zwei aufeinander folgende Amtsperioden gewählt zu werden. Sie werden in versetzten Perioden gewählt.

9.3 Aufgaben der Rechnungsprüfer:innen

- a) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben sie Einblick in alle zielführenden Unterlagen. Sämtliche Verantwortungsträger:innen sind zur Auskunftserteilung verpflichtet
- b) Insbesondere sind alle Finanzgebarungen auf die Rechtmäßigkeit der zugrunde liegenden Beschlüsse zu prüfen und inhaltliche Bewertungen auf die Prinzipien „Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit“ zu beziehen.
- c) Die Rechnungsprüfer:innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Kalenderjahres schriftlich Bericht

zu erstatten. In Jahren, in denen keine Generalversammlung stattfindet, ist dieser Bericht schriftlich per Email bzw. per Post an alle Mitglieder zu versenden.

§ 10 Vertrauensstelle & Schiedskommission

10.1 Allgemeines

Die Vertrauensstelle bietet Unterstützung bei persönlichen Konflikten, Diskriminierung oder unangemessenem Verhalten entsprechend dem Verhaltenskodex. Die Vertrauensstelle kann von jedem Aktivmitglied bei allen aus dem Parteienverhältnis entstehenden Streitigkeiten angerufen werden und soll eine Einsetzung der Schiedskommission verhindern.

10.2 Zusammensetzung und Verfahren

Beauftragte der Vertrauensstelle müssen sich auf der Generalversammlung bewerben und nach §4 Absatz 4 b) gewählt werden. Die Vertrauensstelle muss mindestens zwei Mitglieder haben, davon zumindest ein nicht-männliches. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Teil der Anlaufstelle sein. Sollte das nicht möglich sein, darf auf der Generalversammlung mit einer einfachen Mehrheit eine andere Lösung beschlossen werden. Die Vertrauensstelle agiert auf Basis des Verhaltenskodex.

10.3 Allgemeines

Sollte die Vertrauensstelle wider Erwarten mit einem Schlichtungsversuch scheitern, kann der Bundesvorstand von jedem Mitglied und jeder parteiinternen Gruppe bei allen aus dem Parteienverhältnis entstehenden Streitigkeiten angerufen und zur Einsetzung einer Schiedskommission aufgefordert werden. Voraussetzung für den Start einer Schiedskommission ist, dass zuvor ein Schlichtungsverfahren unter Anwendung des Konsentprinzips abgehalten wurde. Entscheidungen im Schlichtungsverfahren gelten dann als getroffen, wenn es keine begründeten schwerwiegenden Einwände mehr gibt.

10.4 Zusammensetzung und Verfahren

Die Schiedskommission wird bei Bedarf ins Leben gerufen und besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, die aus ihrem Kreis ihre/ihren Vorsitzende:n wählen. Es wird derart gebildet, dass beide Streitparteien jeweils zwei Mitglieder als Schiedsrichter:innen in die Schiedskommission delegieren, die binnen 14 Tagen ein fünftes Mitglied der Schiedskommission zur/zum Vorsitzenden wählen. Sofern sich die Schiedsrichter:innen nicht fristgerecht über eine/n Vorsitzende:n einigen können, wird diese:r vom Bundesvorstand bestellt. Ist der Bundesvorstand in die Streitigkeit involviert, kann der andere Streitteil verlangen, dass die/der Vorsitzende durch eine:n externe:n Mediator:in besetzt wird. Die

Schiedskommission fällt ihre Entscheidung innerhalb von sechs Wochen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 11 Finanzen & Transparenz

11.1 Allgemeines

Die Partei finanziert sich ausschließlich über Spenden und Mitgliedsbeiträgen von Menschen, Vereinen sowie durch Mittel öffentlicher Stellen. Spenden jeglicher Art von Firmen werden nicht angenommen. Alle Einnahmen und Ausgaben werden auf der Webseite der Partei veröffentlicht.

11.2 Finanzierungsquellen

Die Partei finanziert sich durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Erträge aus Sammlungen, Veranstaltungen und Aktionen
- d) Subventionen öffentlicher Stellen
- e) Mittel aus der öffentlichen Parteienfinanzierung
- f) Abgaben von Mandatar:innen

11.3 Transparenz

Mitglieder des Vorstands und des Erweiterten Bundesvorstands müssen von ihnen ausgeübte bezahlte Tätigkeiten sowie unbezahlte Tätigkeiten in der Privatwirtschaft, im öffentlichen Dienst und in Verbänden und Vereinen gegenüber der Generalversammlung offen legen.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

12.1 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen werden grundsätzlich vom Vorstand ausgesprochen. Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder den Grundkonsens verstößt oder in anderer Weise das Ansehen von WANDEL in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Enthebung aus einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Amtsfähigkeit
- c) zeitweiliges Ruhen der Mitgliedsrechte für bis zu 2 Jahre

12.2 Ausschluss

Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung von WANDEL verstößt und der Partei damit Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung vom betroffenen Mitglied direkt über die Forderung nach einer Schiedskommission angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Schiedskommission hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der schriftlichen begründeten Stellungnahme des Vorstands sowie der schriftlichen Replik des ausgeschlossenen Mitglieds zu entscheiden. Es kann den Ausschluss bestätigen oder ihn vorübergehend aufheben und die Angelegenheit an den Erweiterten Bundesvorstand verweisen, der über den Ausschluss endgültig zu entscheiden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

13.1 Änderung der Statuten und Inkrafttreten

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen der satzungsändernden Generalversammlung erforderlich. Bei Satzungsänderungen gilt eine Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mindestens 50% der Stimmberechtigten. Vor der Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge muss die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung festgestellt werden. Die Tagesordnung muss den Zeitpunkt für Satzungsänderungen festlegen. Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein. Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.

13.2 Auflösung

Über die Auflösung der Partei entscheidet die Generalversammlung mit zwei Drittel der abgegeben, gültigen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der Stimmberechtigten. Sofern die Generalversammlung nicht anders beschließt, wird das Vermögen anerkannten Wohlfahrtsverbänden überwiesen.